

## SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10A

GEBIET: üdlich der Alten Landstraße, von den westlich liegenden Sportanlagen bis Alte Landstraße Nr. 71 einschließlich des Bereiches Schloßstraße ungerade Nr. 21 bis Nr. 33, gerade Nr. 26 bis Nr. 30 sowie Nr. 40 bis Nr. 98 und weiter östlich der Eckhorst bis zur Hamburger Straße Nr. 32, nördlich der Hamburger Straße bis zum Hans-Behnke-Weg und weiter östlich Hans-Behnke-Weg und östlich Am Volkspark bis zur Alten Landstraße

## TEIL B - TEXT

## HINWEIS:

Die Text-Ziffer 6 beinhaltet Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 Baugesetzbuch.

- 1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenni-ßenniveau zulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe bis 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist zulässig. Festgesetzte, zu erhaltende Einzelbäume sind hiervon ausgenommen. Sofern auf den Grundstückseinfriedigungen zusätzliche Bepflanzungen vorgenommen werden, gilt diese Höhenbeschränkung auch für die Einfriedigung und Bepflanzung als zulässige Gesamthöhe. (§9(1)10 Bau-GB + §31(1) BauGB)
- 2. Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Ausnahmsweise sind auch Einfriedigungen bis zu 1,2 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch keine Beeinträchtigungen für Grundstückszufahrten gegeben sind. Hecken sind in einem Abstand von mindestens 0,60 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. Sofern auf den Einfriedigungen zusätzliche Bepflanzungen vorgenommen werden, gilt diese Höhenbeschränkung auch für die Einfriedigung und Bepflanzung als zulässige Gesamthöhe. (§9(1)4 BauGB + §31(1) BauGB)
- 3. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (anbaufreie Strecke) auf der Nordwestseite der Hamburger Straße in einem Abstand von bis zu 20,0 m zum befestigten nordwestlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße 75, ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig, sofern diese auf der Baufläche des Mischgebietes liegt. Für betroffene Flächen von festgesetzten Grünflächen gilt diese Einschränkung nicht. (§9(1)10 BauGB)
- 4. In der rückzubauenden Straße Eckhorst sind zur Begrünung innerhalb der festgesetzten Flächen für das Parken von Fahrzeugen bzw. sonstigen Bereichen des Straßenraumes mindestens zwölf Straßenbäume neu zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei beengten Verhältnissen im Straßenraum dürfen sie auch auf die angrenzenden Flächen des Straßenbegleitgrüns gepflanzt werden. Je Einzelbaumpflanzung ist eine mindestens 6 qm große Pflanzfläche freizuhalten. Diese Pflanzfläche ist darüber hinaus als Vegetationsfläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten. (\$9(1)20 BauGB + \$9(1)25a BauGB i.V.m. \$9(1)25b BauGB)
- Für die Anlage von Gehwegen und sonstigen randlichen Straßen- und Wegebefestigungen, für die Anlage von Parkplätzen sowie privaten Stellplätzen und Grundstückszuwegungen ist zur Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien unzulässig. (\$9(1)24 BauGB)
- 6. Bei einer durchgehenden Befahrbarkeit der innerörtlichen Verbindungsstraße zwischen Hamburger Straße und Alte Landstraße wird nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Baugesetzbuches festgesetzt, dass dann die in dem Deckblattausschnitt A der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen als Folgenutzung weiter gelten sollen. (§9(2) BauGB)
- 7. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig, [§9(1)13 BauGB)
- 8. Für die Reihenhauszeilen Eckhorst gerade Nummern 2 bis 32 wird die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einer zulässig zweigeschossigen Bebauung sowie einer offenen Bauweise festgesetzt. (§9(1)1 BauGB + §9(1)2 BauGB)
- 9. Für die Reihenhauszeilen Schloßstraße gerade Nummern 48 bis 78 wird die Art der baulichen Nutzung als Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einer zulässig zweigeschossigen Bebauung sowie einer offenen Bauweise festgesetzt. (§9(1)1 BauGB + §9(1)2 BauGB)

- 10.Für die Reihenhauszeilen Schloßstraße gerade Nummern 80 bis 98 sowie Eckhorst ungerade Nummern 3 bis 9 wird die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einer zulässig zweigeschossigen Bebauung sowie einer offenen Bauweise festgesetzt. (§9(1)1 BauGB + §9(1)2 BauGB)
- 11, Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbaubetriebe", Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1 BauGB + §1(6)1 BauNVO)
- 12.Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 "Betriebe des Beherbergungsgewerbes", Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" und Nr. 3 "Anlagen für Verwaltungen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes allgemein zulässig sind. (§9(1)1 BauGB + §1(6)2 BauNVO)
- 13.Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die allgemein zulässigen Nutzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 6 "Gartenbaubetriebe", Nr. 7 "Tankstellen", Nr. 8 "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Mischgebietes nicht zulässig sind. (§9(1)1 BauGB + §1(5) BauNVO)
- 14. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 6 Abs. 3 "Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Mischgebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (\$9(1)1 BauGB + \$1(6)1 BauNVO)
- 15. Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen für Telekommunikationsdienstleistungseinrichtungen als Mobilfunksende und -empfangsanlagen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen als Mobilfunksende und -empfangsanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden. (§9(1)1 BauGB + §14(2) BauNVO + §1(9) BauNVO)

nur für Eckhorst Nr. 34, Nr. 34a und Nr. 36

16. innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes / Fläche für den Gemeinbedarf -Kindertagesstätte- mit festgesetzter abweichender Bauweise (a<sub>1</sub>) sind Baukörperlängen bis 57 m Länge zulässig. Ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise. (§9(1)2 BauGB)

nur für Eckhorst Nr. 34 und Nr. 34a

17.Innerhalb der zulässig zweigeschossigen Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet ist auch eine dreigeschossige Bebauung zulässig, wenn es sich bei dem 3. Vollgeschoss um das Kellergeschoss handelt und die Sockelhöhe des Erdgeschosses nicht mehr als 1,80 m über der vorhandenen mittleren Geländeoberkante des künftigen Gebäudeanschnittes liegt. Für diese zulässige dreigeschossige Nutzung gilt weiterhin die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Höchstgrenze sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 als Höchstgrenze. (§9(1)1 BauGB

nur für Eckhorst Nr. 34 und Nr. 34a

- 18. Erker dürfen die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 1,25 m überschreiten. (§9(1)2 BauGB + §23 (3) BauNVO)
- 19. Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf Schule mit festgesetzter abweichender Bauweise (a2), Alte Landstraße 79, sind Baukörperlängen bis 175 m Länge zulässig. Ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise. (\$9(1)2 BauGB)
- 20Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf Schule mit festgesetzter abweichender Bauweise (a3), Eckhorst 78 bis 80, sind Baukörperlängen bis 145 m Länge zulässig. Ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise. (59(1)2 BauGB)
- 21.Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf Schule / öffentliche Verwaltung / sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit festgesetzter abweichender Bauweise (a4) nordöstlich der Wendeanlage der Straße Am Volkspark sind Baukörperlängen bis 75 m Länge zulässig.

- 21. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise. (\$9(1)2 BauGB
- 22. Innerhalb des Mischgebietes mit festgesetzter abweichender Bauweise (a5), Hamburger Straße 32, sind Baukörperlängen bis 115 m Länge zulässig. Ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise. (§9(1)2 BauGB)
- 23. Gemäß § 21a Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist zu Gunsten der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrundstücke eine Hinzurechnung der Flächenanteile der außerhalb der Baugundstücke festgesetzten Gemeinschaftsgaragen / Gemeinschaftsstellplätze zu den Grundstücksflächen zulässig. Dies gilt nicht für die Baugrundstücke mit Reihenhausbebauung. (§9(1)22 BauGB + §21a(2) BauNVO)

gilt nur für Grundstücke mit einer zulässigen Einzel- und Doppelhausbebauung

24. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Carports mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die Fläche von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten ist bei der Ermittlung der Grundfläche und der Geschossfläche anzurechnen. Bei der Ermittlung der zulässigen Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung sind die auf den festgesetzten GFL-Rechten bereits versiegelten Flächen nicht zu berücksichtigen. (§9(1)1 BauGB)

gilt nur für Eckhorst gerade Nummern 2 bis 32 sowie 38 bis 52, ungerade Nummern 1 bis 9 sowie Schloßstraße ungerade Nummern 21 bis 33 sowie gerade Nummern 26 bis 30 und 40 bis 98 25 a.

Die Firsthöhe der Gebäude bei zulässig eingeschossiger Bebauung wird mit maximal 9,0 m Höhe und bei zulässig zweigeschossiger Bebauung mit 12,0 m Höhe über Erdgeschoss-Sockel festgesetzt. (\$9(1)1 BauGB)

b

Die Dachformen sind nur als Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer sowie Mischformen dieser Dachformen zulässig. Weiter sind ausnahmsweise Mansarddächer zulässig, für die eine Zweigeschossigkeit zulässig ist, wenn das zweite Vollgeschoss das Dachgeschoss ist. (59(4) BauGB + \$92 LBO + \$9(1)1 BauGB + \$31(1) BauGB)

C.

Die Dachneigungen für Satteldächer, Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer werden mit Neigungen von 30 Grad bis 51 Grad Neigung festgesetzt. Die Dachneigungen für Pultdächer werden mit Neigungen von 7 Grad bis 15 Grad festgesetzt. Die Dachneigungen von Mansarddächern werden für den unteren Dachteil mit Neigungen von 60 Grad bis 75 Grad und für den oberen Dachteil mit Neigungen von 20 Grad bis 35 Grad Neigung festgesetzt, ohne jede weitere Ausnahmen für Mansarddächer. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Frontspießen sind für die Dachneigungen dieser Frontspieße abweichend Dachneigungen von 55 Grad bis 70 Grad zulässig. (§9(4) BauGB + §92 LBO) d.

Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Dachneigung zulässig. (§9(4) BauGB + §92 LBO)

Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. Dies gilt nicht für Gebäude mit Mansarddächern. [§9(4) BauGB + §92 LBO + §31(1) BauGB)

- 26. Innerhalb des Mischgebietes wird die Firsthöhe der Gebäude bei zulässig zweigeschossiger Bebauung mit 12,0 m Höhe über Erdgeschoss-Sockel festgesetzt. (§9(1)1 BauGB)
- 27. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf wird die Firsthöhe der Gebäude bei zulässig zweigeschossiger Bebauung mit 12,0 m Höhe über Erdgeschoss-Sockel festgesetzt. (§9(1)1 BauGB)
- 28.Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch sind westlich der Straße Eckhorst bis zu einem Abstand von 40 m und östlich der Straße Eckhorst bis zu einem Abstand von 25 m von der Mittelachse der Alten Landstraße sowie an der Straße Eckhorst beidseitig bis zu einem Abstand von je 15 m von der Mittelachse der Straße Eckhorst bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen. Innerhalb dieser Abstände sind Außenwohnbereiche nur im Schutz von Baukörpern auf den straßenabgewandten Seiten zulässig. Des Weiteren ist die Ausführung von nicht beheizten

- 28. Wintergärten innerhalb dieser Abstände zulässig. (§9(1)24 BauGB)
- 29.Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern entlang der Hamburger Straße (B 75) auf der der Hamburger Straße zugewandten südöstlichen Gebäudeseite und entlang der Straße Eckhorst auf der der Straße Eckhorst zugewandten südwestlichen Gebäudeseite innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen III, IV und V auch jeweils auf den seitlichen Gebäudeseiten unzulässig sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume bzw. Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind. (§9(1)24 BauGB)
- 30. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Teil 5, Tabellen 8, 9 und 10, für die Lärmpegelbereiche V, IV und III sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich V sind für auf die Hamburger Straße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten, Im Lärmpegelbereich IV sind für auf die Hamburger Straße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für auf die Hamburger Straße und die Straße Eckhorst bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§9(1)24 BauGB)
- 31. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzge setzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern entlang der Alten Landstraße (L 225) auf der der Alten Landstraße zugewandten nordwestlichen Gebäudeseite und entlang der Straße Eckhorst auf der der Eckhorst zugewandten nordöstlichen bzw. südwestlichen Gebäudeseite sowie weiter entlang der Straße Am Volkspark auf der der Straße Am Volkspark zugewandten südwestlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen III, IV und V auch jeweils auf den seitlichen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume bzw. Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind. (§9(1)24 BauGB)
- 32.Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Teil 5, Tabellen 8, 9 und 10, für die Lärmpegelbereiche V, IV und III sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich V sind für auf die Alte Landstraße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich IV sind für auf die Alte Landstraße sowie Eckhorst und Am Volkspark bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für auf die Alte Landstraße, die Straße Eckhorst und die Straße Am Volkspark bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§9(1)24 BauGB)
- 33.Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Baugrundstücken südöstlich rückwärtig der Alten Landstraße jeweils außerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche III innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Anordnung von schallgedämmten Lüftungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern entlang der Alten Landstraße auf der der Alten Landstraße zugewandten Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind , die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der gesamten Außenbauteile für den Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 vom November 1989, Teil 5, Tabellen 8, 9 und 10 erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume und Kinderzimmer von dem Umbauvorhaben betroffen sind. (§9(1)24 BauGB)

Nachfolgende Tabellen gehören zu den Text-Ziffern 25 bis 33: Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt:

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5			
		"Maßgeb- licher Außenlärm- pegel"	Raumarten					
Zeile	Lärm- pegel bereich		Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume <sup>1</sup> ) und ähnliches			
		dB(A)	erf. $R'_{ m w,res}$ des Außenbauteils in dB					
1	1	bis 55	35	30	-			
2	. 11	56 bis 60	35	30	30			
3	111	61 bis 65	40	35	30			
4	IV	66 bis 70	45	40	35			
5	V	71 bis 75	50	45	40			
6	VI	76 bis 80	2)	50	45			
7	VII	>80	2)	2)	50			

<sup>1)</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis  $S_{(W+F)}/S_G$ 

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_{G}$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

 $S_{(W+F)}$ : Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. R'w,res von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7		
Zeile	erf. $R'_{ m w,res}$ in dB	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster indB/dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %							
	nach Tabelle 8	10 %	20%	30%	40%	50%	60%		
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30		
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32		
3	40 .	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37		
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42		
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	_		

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf.  $R'_{w,res}$  des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

<sup>2)</sup> Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

 $S_{(G)}$ : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in  $m^2$ .

- 34.Innerhalb des Reinen Wohngebietes mit einer zulässigen Einzel- und Doppelhausbebauung sind Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie nicht überdachte Stellplätze, wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. (59(1)20 BauGB)
- 35.Die privaten Grünflächen der Knickrandstreifen entlang den vorhandenen Knicks sind als naturnahe feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Bei der Neuanlage von Knickrandstreifen entlang vorhandener Knicks sind diese mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Erhaltung der angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB + §9(1)25b BauGB)
- 36.Die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch, die festgesetzten Maßnahmen der Textziffern 4, 34 und 35 sowie die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes, werden auf Grund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Baugrundstücken bzw. den Flächen für den Gemeinbedarf zugeordnet. (§1a BauGB)

	ENERKLÄRUNG	
Planzeichen  I. FESTSI	ETZUNGEN	chtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10A Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9(7)BauGB § 16(5)BauNV(
WR WA	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung Mischgebiet (MI) gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung	\$9 1)1BauGB
0,3 0,6 0,6	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z.B. II) Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (z.B. 0,3) Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (z.B. 0,6)	
ED	BAUWEISE,ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER- BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§9(1)2BauGB
a <sub>1</sub>	Offene Bauweise Abweichende Bauweise (z.B. a1) Baugrenze	
St.	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN Umgrenzung von Flächen für Stellplatzanlagen Stellplätze	\$9(1)4BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF Fläche für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§9(1)5BauGB
\$ XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§9(1)10BauGB
Wohnweg	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)11BauGB
Fussweg	- Fussweg -	
BB	- Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Längsaufstellung, Schrägaufstellung bzw. Senkrechtaufstellung - - Fläche für das Parken von Bussen - Schulbusparkplatz - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Grundstückszufahrt Straßenbegrenzungslinie	
14. 67. 60. 60. 60. 60. 60. 60. 60. 60. 60. 60	Straßenbegleitgrün	§9(1)12BauGB
	Fläche für Versorgungsanlagen Transformatorenstation	
	•	
	Grünflächen, öffentlich oder privat Kinderspielplatz, öffentlich	§9(1)15BauGB
Extensiv Gras + Kraut + LSW	Knickrandstreifen mit Knick, privat Extensiv genutzte Gras- und Krautflur mit teilweiser Überlagerung eines Lärmschutz- walles, privat	- 3 <b>.</b> (
- 1 1 <del> </del> -	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	\$9(1)20BauGB
G F L	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L) Baugrundstücksnummer als Zuordnung (z.B. 33)	\$9(1)21BauGB
GSt. GGa.		59(1)22BauGB
LPB III	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE SENT VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZE Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen – Lärmschutzwall Umgrenzung von Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 vom Novembe 1989, Teil 5, Tabellen 8,9 und 10 (z.B.IV) Umgrenzung von Flächen für die Anordnung von schallgedämmten Lüftungen	<u>S</u>
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG S VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE VON GEWÄSSERN Zu erhaltender Einzelbaum Zu erhaltende Baumreihe Zu erhaltender Knick	§9(1)25bBauGB
Knick v.	Zu erhaltendes Kleingewässer – Teich	9(5)3 BauGB
X X X  III.NACHRI  KNICK	CHTLICHE ÜBERNAHMEN  Vorhandener Knick – besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 25 (3) LNatSchü	9(6) BauGB
IV. DARST	ELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
12 109 33	Vorhandene bauliche Anlagen Vorhandene Flurstücksgrenze Künftig entfallende Flurstückgrenze Flurstücksbezeichnung Grundstücksnummer als Zuordnung (z.B. 33) Sichtfläche Gebäude mit Hausnummer	
Ode	Ortsdurchfahrtsgrenze  Vorhandener Einzelbaum  Strauchartiger Gehölzbestand mit kleineren	
Gehölz Anbauf.	Einzelbäumen auf Lärmschutzwall – vorhanden Anbaufreie Strecke bis 20 m Abstand zum vorha Fahrbahnrand der B 75 (Hamburger Straße)	ndenen

	PRÄAMBEL:
	Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbau- ordnung jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfas-
	sung durch die Stadtvertretung vom 12. November 2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10A für das Gebiet: südlich der Alten Landstraße, von den westlich liegenden Sportanlagen bis
	Alte Landstraße Nr. 71 einschließlich des Bereiches Schloßstraße ungerade Nr. 21 bis Nr. 33, gerade Nr. 26 bis Nr. 30 sowie Nr. 40 bis Nr. 98 und weite östlich der Eckhorst bis zur Hamburger Straße Nr. 32, nördlich der Hamburg
	Straße bis zum Hans-Behnke-Weg und weiter östlich Hans-Behnke-Weg und östlich Am Volkspark bis zur Alten Landstraße
	bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
	VERFAHRENSVERMERKE:
C	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 05. April 1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruct in dem "Stormarner Tageblatt" am 24. April 1995 erfolgt.
	Der zuständige Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2000 einen ergänzenden Beschluss zum Aufstellungsbeschluss für eine Plangebietserweiterung in südwestlicher Richtung gefasst. Dieser Beschluss ist nicht bekannt gemacht worden.
	Aufgrund mangelnden Planungserfordernisses in den Erweiterungsflächen gemäß Beschluss vom 13. Juli 2000 hat der zuständige Ausschuss für Stadtplanung, Grün- ordnung und Verkehr in seiner Sitzung am 03. April 2007 einen erneuten ergänzender
	Beschluss zu den Aufstellungsbeschlüssen gefasst, bei dem das Plangebiet im Süd- westen reduziert und nach Nordosten hin erweitert wurde. Die ortsübliche Bekannt- machung des ergänzenden Beschlusses zu den Aufstellungsbeschlüssen ist durch Ab
	druck in dem "Stormarner Tageblatt" erfolgt am 13. August 2007.  Bargteheide, den 2 9. Nov 07
b	Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung am
	Nr. 10A nicht mehr nach dem alten Recht des Baugesetzbuches durchgeführt wird.  Gleichzeitig hat er beschlossen, die Verfahrensdurchführung auf die nunmehr geltende
	Fassung des Baugesetzbuches umzustellen. Bargteheide, den 2 9 Nov 07
c)	
	Sitzung am 22. Juni 2006 den Bebauungsplan Nr. 10A, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung hierzu, als Vorentwurf beschlossen und zur Einleitung der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestimmt.
	Bargteheide, den 2 9 Nov 07 State and Bestimmt.
d)	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch erfolgte als öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der
	wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die ortsübliche Bekanntma- chung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem"Stormarner Tageblatt" am 29 Januar
	Bargteheide, den 2 9 Nov 07
e)	and the strangering der offentillenkeit fluch a 3 Aus. I buddesetzbuch erfoldte
	darüber hinaus als öffentliche Auslegung der zum Vorentwurf erarbeiteten Planunter- lagen und Gutachten in der Zeit vom 20. Februar 2007 bis zum 06. März 2007. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tage-
	blatt" am 12. Februar 2007. Bargteheide, den 2 9. Nov 07
f)	Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Vorentwurf mit Schreiben vom 22. März
	2007 nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch bzw. nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme sowie zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der
	Umweltprüfung aufgefordert worden. Die Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 27. April 2007 festgelegt
	BÜRGERMEISTER
g)	die weitere öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung mit An-
	Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormerner Tageblatt" am 26. März 2007.
	Bargteheide, den 2 9 Nov 07 State Bürgermeister
h)	gebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus Anlass
	der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren geprüft am 21. Juni 2007.  Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  Bargteheide, den 2 9 Nov 07
i)	Der zuständige Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 21. Jun
	lichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.
	2 Baugesetzbuch bestimmt. Bargteheide, den 2 9 Nov 07
j)	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem
	Text (Teil B) sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 21. August 2007 bis zum 21. September 2007 während folgender Zeiten: Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.0 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis
	12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können am 13 August 2007 in dem "Stermannen Tone
	Niederschrift abgegeben werden können am 13. August 2007 in dem "Stormarner Tage blatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 10. August 2007 von der
	öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachtichtigt und zur Abgabe einer Stellung- nahme bis zum 21. September 2007 aufgefordert worden. Bargteheide, den 2 9 Nov 07
L/	BÜRGERMEISTER
	Die Stadtvertretung hat die Abwägung und Entscheidung des Ausschusses für Stadt- planung, Grünordnung und Verkehr vom 21. Juni 2007 über das Ergebnis der Vorent- wurfsbeteiligungsverfahren bestätigt in ihrer Sitzung am 12. November 2007.
	Bargteheide, den 2 9 Nov 07
1)	BÜRGERMEISTER  Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus Anlass der Entwurfsbeteiligungsverfahren
	am 12. November 2007 geprüft.  Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  Bargteheide, den 2 9 Nov 07
	BÜRGERMEISTER
	Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12. November 2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
	Bargteheide, den 2 9 Nov 07 1 15 15 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16
(	Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
İ	Bargteheide, den 2 9 Nov 07
) [	BÜRGERMEISTER  Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der
1	Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 0302.07 in dem "Stormarner Tage-blatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Mög-
1	lichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen
4	dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GQ) wurde ebenfalls hingewiesen.  Die Satzung ist mithin am () 4 Dez. 07 in Kraft getreten.
E	Bargteheide, den 0 4. Dez. 07
	BÜRGERMEISTER
	STADT BARGTEHEIDE BEBAUUNGSPLAN NR. 10A
400	März 2007 Vorentwurfsbeteiligung Nov. 2007 Satzung
L	Aug. 2007 Entwurfsbeteiligung 3